

II- 382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XII. Gesetzgebungsperiode



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bundesminister für Verkehr  
 und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.905/23-I/2-1970

98/A.B.

zu 141/J.

Präs. am 27. Juli 1970

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum  
Nationalrat Peter und Genossen: "Fahrpreisermäßigungen für  
 Kriegsbeschädigte auf Privatbahnen" (Nr.141/J vom 17.VI.1970)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Der "Innerösterreichische Personen- und Reisegepäcktarif  
 Österreichische Bundesbahnen/Österreichische Privatbahnen  
 (IÖPT)" - Tzv.Nr.151, gültig ab 1.Jänner 1968, sieht im  
 II.Hauptstück, Abschnitt III, Artikel V, "Fahrausweise zum  
 ermäßigten Fahrpreis für bestimmte Personengruppen - Halb-  
 preisfahrkarten" unter A) Halbpreisfahrkarten für Zivil-  
 blinde und für Schwerkriegsbeschädigte vor. Von den außer  
 den ÖBB am IÖPT beteiligten Eisenbahnunternehmen, nämlich:  
 Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in Graz;  
 Montafonerbahn A.G. in Schruns; Raab-Ödenburg-Ebenfurter  
 Eisenbahn (österreichische Strecken), Betriebsleitung  
 Wulkaprodersdorf; Steiermärkische Landesbahnen in Graz;  
 Stern & Hafferl in Gmunden; Zillertaler Verkehrsbetriebe  
 A.G. in Jenbach; gewähren nur die von der Fa. Stern & Hafferl  
 betriebenen Eisenbahnen diese Fahrpreisermäßigung nicht,  
 räumen jedoch Zivil- und Kriegsblinden halben Fahrpreis,  
 Führhunden bzw. Begleitpersonen unentgeltliche Beförderung  
 ein. Die Zillertaler Verkehrsbetriebe schen Fahrausweise  
 zum halben Fahrpreis für im Zillertal und dessen Seiten-  
 täler wohnhafte Schwerkriegsbeschädigte vor. Ebenso beför-  
 dern die Salzburger Verkehrsbetriebe Zivil- und Kriegsblinde  
 mit Ausweis sowie Schwerkriegsbeschädigte zum halben Preis  
 u. deren Begleitpersonen und Führhunde unentgeltlich.

Außerdem gewähren die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen und die Stubaitalbahn - letzteres Unternehmen außerhalb des Tarifes - sowohl Blinden als auch Schwerkriegsbeschädigten Fahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis; die Stubaitalbahn befördert Versehrte mit über 70 % Erwerbsminderung und Tiroler Zivil- und Kriegsblinde überhaupt frei, wogegen auswärtige Blinde 50 % des Fahrpreises zu bezahlen haben; Führhunde bzw. Begleiter werden bei der A.G. der Wiener Lokalbahnen frei befördert; Begleitpersonen von Kriegsblinden genießen auf den Strecken der Stubaitalbahn 25 %-ige Fahrpreisermäßigung.

Lediglich die nur im Sommer verkehrende Achenseebahn gewährt überhaupt keine derartigen Ermäßigungen.

Da somit von den österreichischen Privatbahnen Halbpreisfahrten für Kriegsbeschädigte gewährt werden - auf den von der Firma Stern & Hafferl betriebenen Eisenbahnen beschränkt auf Zivil- und Kriegsblinde - erscheint die in der Anfrage ventilierte Ausweitung des Privatbahnunterstützungsgesetzes auf die von den Privatbahnen gewährten Fahrpreisermäßigungen für Kriegsbeschädigte nicht erforderlich.

Wien, am 20. Juli 1970

Der Bundesminister:

